

## BVSH SO § 24 Doppelspielrecht

1. Jugendspieler(innen) der BVSH-Ligen und der BVSH-Kader können auf Antrag in der jeweiligen Spielzeit ein Doppelspielrecht erhalten. Dabei bleibt die vor dem 31.01. (Ablauf der Wechselfrist) bestehende Teilnahmeberechtigung für den Altverein sowie die bisherigen Einsatzberechtigungen im vollen Umfang auf BVSH-Ebene bestehen, sofern von der Teilnahmeberechtigung für den neuen Verein erst im weiterführenden Wettbewerb (ab RLN-Qualifikation aufwärts) Gebrauch gemacht wird.

2. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung „Doppelspielrecht“

## Durchführungsbestimmung „Doppelspielrecht“

1. Die Erteilung des Doppelspielrechts erfolgt über den Ressortleiter Jugend des BVSH nach Rücksprache mit dem Jugendausschuss (BVSH-JA)  
2. Der Ressortleiter Jugend des BVSH kann eine andere Stelle mit der Erteilung beauftragen. Auch diese hat Rücksprache mit dem Jugendausschuss (BVSH-JA) zu halten.

3. Anträge auf Erteilung des Doppelspielrechts: **müssen bis zum 15.01 schriftlich vorliegen.**

Beigefügt sein müssen:

- ein vollständig ausgefüllter TA-Antrag (mit Freigabe) im Original (zur Weiterleitung an den DBB)
- der bisherige Teilnehmerausweis (TA)
- **ggf. ausgestellte STB**
- **einen Ausdruck des Mannschaftsmeldebogen vor Erteilung der Freigabe**
- ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag

4. Die Gültigkeitsdauer des Doppelspielrechts endet jeweils zum 30.06. des laufenden Spieljahres. Eine wiederholte Beantragung ist möglich.

5. Ein Einsatz auf BVSH-Ebene für den neuen Verein zieht eine Spielwertung nach sich

6. Die bisherigen Teilnehmerausweise werden entsprechend kenntlich gemacht.

**7. Bevor der abgebende Verein die Freigabe erteilt, druckt er den Mannschaftsmeldebogen zweimal aus. Einen Ausdruck behält er für sich, den anderen sendet er mit den Unterlagen ein.**

Jugendausschuss im März 2011

Partner des BVSH